Satzung der TSG 1873 Eislingen e.V.

I.) Allgemeines:

§ 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

1.) Die Mitglieder des Turnvereins 1873 Eislingen e.V. und des Turnerbundes 1884 Eislingen e.V. haben in getrennten Mitgliederversammlungen am 25. Oktober 1968 den Zusammenschluss beider Vereine zur Turn- und Sportgemeinschaft e.V. beschlossen, die am 14. Mai 1969 gegründet worden ist.

2.) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft 1873 Eislingen e.V.

3.) Der Verein hat seinen Sitz in Eislingen.

4.) Die Farben des Vereins sind rot und blau.

5.) Der Verein hat nach Auflösung der beiden Turnvereine deren Rechtsnachfolge angetreten.

6.) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der „Eislinger Zeitung".

7.) Der Verein ist beim Amtsgericht Ulm (Register-Nr. VR 530371) in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1.) Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen, kulturellen und der seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung und Kameradschaft.

2.) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

3.) Politische, rassistische oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Vereinigungen

1.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Er und seine Mitglieder anerkennen für sie verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnungen und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes und der Mitgliederverbände des Württembergischen Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

2.) Der Verein kann durch Beschluss des Gesamtausschusses Verbänden oder Vereinigungen mit gleichem oder gleichartigem Zweck beitreten.

II.) <u>Mitgliedschaft</u>

§ 5 Mitglieder

1.) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) sein.

2.) Mitglieder des Vereins im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche, unter 14 Jahren als Kinder.

3.) Minderjährige bedürfen zum Vereinsbeitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Beitritt

1.) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Voraussetzung ist ein mit eigenhändiger Unterschrift versehenes Aufnahmegesuch. Die Ablehnung einer Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

2.) Jedes Mitglied erhält auf Verlangen die Vereinssatzung.

3.) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände und Vereinigungen, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

4.) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird.

5.) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium des Vereins festgelegt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft erlischt

a.) durch freiwilligen Austritt, welcher nur durch schriftliche Erklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres möglich ist, die Erklärung muss bis zum 30.11. des Jahres beim Präsidium eingegangen sein,

b.) bei ordentlichen Mitgliedern bei Tod,

c.) durch Ausschluss aus dem Verein,
d.) durch Streichung von der Mitgliederliste
e.) bei außerordentlichen Mitgliedern auf Grund der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein geschlossenen Vereinbarung.

2.)

a.) Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Gesamtausschuss beschlossen werden, wenn ein grober Verstoß des Mitgliedes gegen die Vereinssatzung, die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, vorliegt.

b.) Vor der Entscheidung des Gesamtausschusses erhält das Mitglied Gelegenheit zur Äußerung oder Rechtfertigung.

c.) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

d.) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht innerhalb eines Monats ab Zugang an die Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Andere Rechtsmittel sind nicht gegeben.

e.) Von dem Zeitpunkt ab, zu dem ein Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Gesamtausschuss in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle seine Funktionen und Rechte im Verein. Das Mitglied hat das in seiner Verwahrung befindliche Vereinseigentum dem Präsidium zurückzugeben und dem Gesamtausschuss gegebenenfalls Rechenschaft abzulegen.

3.) Die Streichung von der Mitgliederliste kann vom Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedbeitrages für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist.

§ 8 Beitrag

1.) In der Beitragsordnung werden folgende Punkte geregelt:
- Höhe
- Fälligkeit
- Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung
- einmalige Beiträge

2.) Über Ermäßigung oder Erlass eines Beitrages bzw. einer Beitragsbefreiung entscheidet das Präsidium. Teilnahme- und Nutzungsgebühren für Angebote des Vereins werden durch das Präsidium festgelegt.

3.) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

4.) Die Abteilungen sind berechtigt, mit Genehmigung des Präsidiums eigene Abteilungsbeiträge zu erheben.

§ 9 Rechte und Pflichten, Haftung

1.) Rechte

Jedes Mitglied ist berechtigt

a.) die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der durch die Vereinssatzung gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen, sofern sie nicht den Interessen der Abteilungen zuwiderlaufen.

b.) an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen, soweit es das Mindestalter von 18 Jahren erreicht hat.

c.) Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Präsidium gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

2.) Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

a.) die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Abteilungen, des Gesamtausschusses und der Mitgliederversammlung, die Satzung und Beschlüsse der Verbände und Vereinigungen zu beachten, denen der Verein angeschlossen ist.

b.) die Vereinsgrundsätze zu fördern.

c.) die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

d.) *den Verein laufend über Änderungen in seinen persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:*

aa) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

bb) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

cc) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

3.) Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Württembergischen Landessportbund und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages. § 31 BGB bleibt hiervon unberührt.

4.) Fehlende Mitteilung nach § 9 2 d.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (2 d) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 10 Regelungen zum Datenschutz

1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über

persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2.) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3.) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.

4.) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

5.) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind.

6.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

III.) <u>Organe des Vereins</u>

§ 11 Allgemeines

Die Organe des Vereins sind:

a.) Die Mitgliederversammlung (§12)
b.) Der Gesamtausschuss (§13)
c.) Das Präsidium (§15)
d.) Die Ausschüsse (§16)

§ 12 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Präsidium einzuberufen:

a.) als ordentliche Mitgliederversammlung, jeweils bis spätestens zum Ende des 3. Quartals des neuen Geschäftsjahres,
b.) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Präsidiums, des Gesamtausschusses oder wenn sie schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund von einem Zehntel aller Mitglieder gegenüber dem Präsidium verlangt wird. Das Präsidium ist verpflichtet in diesen Fällen innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Anzeige in der „Eislinger Zeitung“ unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

3.) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Frist gilt mit Zugang als gewahrt.

4.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a.) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums und der Abteilungsleiter,
b.) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
c.) Entlastung des Präsidiums und der Mitglieder des Gesamtausschusses,
d.) Beratung und Beschlussfassung über die vom Präsidium wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten,
e.) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der weiteren Mitglieder der Ausschüsse, des Jugendleiters, der Beisitzer sowie die Wahl der Kassenprüfer,
f.) Wahl des Kegelbahnkassiers,
g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Gesamtausschusses,
h.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
i.) Beschlussfassung über Ausgaben, den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden, sofern sie den Betrag von 50.000 € übersteigen,
j.) die Entscheidung, ob eine Personalstelle geschaffen wird, soweit der finanzielle Jahresbedarf im Kalenderjahr einen Betrag von 50.000,- € übersteigt.

5.) Für Wahlen und Beschlüsse ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

6.) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Zuruf oder geheim.
Geheim ist die Abstimmung durchzuführen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.) Die Amtsdauer beträgt eine Wahlperiode.

8.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem Präsidenten zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen ist.

9.) Bei satzungsändernden Beschlüssen sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Präsidiums ist das Amtsgericht – Vereinsregister – zu benachrichtigen.

§ 13 Gesamtausschuss

1.) Der Gesamtausschuss besteht aus

a.) dem Präsidium
b.) den Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzenden
c.) den Leitern der ständigen Ausschüsse
d.) dem Vereinsjugendleiter
e.) den Abteilungsleitern
f.) den jeweiligen Leitern der besonderen Ausschüsse
g.) bis zu 4 Beisitzern.

2.) Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung und Teilnahmerechtsübertragung kann lediglich von den Abteilungsleitern und Ausschussleitern an die stellvertretenden Abteilungs- oder Ausschussleiter erfolgen. Jede natürliche Person hat nur eine Stimme, eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

3.) Die Einberufung des Gesamtausschusses erfolgt durch das Präsidium, welches verpflichtet ist, pro Quartal des Geschäftsjahres mindestens eine Gesamtausschusssitzung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

4.) Dem Gesamtausschuss obliegt die Entscheidung über besondere Vereinsangelegenheiten, insbesondere

a.) die Entscheidung über die im Verein zu betreibenden Sportarten und kulturellen Angebote,
b.) Errichtung und Auflösung der Abteilungen
c.) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
d.) die Verhängung von Vereinsstrafen,
e.) die Beratung und Beschlussfassung über Ausgaben, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden, sofern sie den Betrag von 50.000,- € nicht übersteigen, wobei sachliche Zusammengehörigkeit nicht aufgeteilt werden darf,
f.) die Entscheidung, ob eine Personalstelle geschaffen wird, soweit der finanzielle Jahresbedarf im Kalenderjahr einen Betrag von 50.000,- € nicht übersteigt.

5.) Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann der Gesamtausschuss erneut einberufen werden; er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Fällen kann bereits in der Einladung zur Gesamtausschusssitzung zu einer Folgesitzung am gleichen Tage eingeladen werden. Die Gesamtausschusssitzungen sind nichtöffentlich. Das Präsidium kann Gäste zur Beratung einladen.

§ 14 Präsidium

1.) Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten
- 2 Vizepräsidenten
- dem Finanzreferenten
- dem Sport- und Kulturreferenten
- dem Öffentlichkeitsreferenten

Die Positionen des Finanzreferenten und des Sport- und Kulturreferenten können durch mehrere Personen besetzt werden, die jeweils vollwertige Präsidiumsmitglieder sind.

2.) Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere:

a.) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
b.) das Führen der Geschäfte des Vereins und für alle Verwaltungsangelegenheiten,
c.) die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Gesamtausschusssitzungen,
d.) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtausschusses,
e.) alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
f.) die Entscheidung, ob eine Personalstelle geschaffen wird, soweit der finanzielle Jahresbedarf im Kalenderjahr einen Betrag von 25.000,- € nicht übersteigt,
g.) den Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

3.) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4.) Dem Präsidenten bzw. einem anderen Präsidiumsmitglied obliegt die Leitung von Mitgliederversammlung, Präsidiums- und Gesamtausschusssitzungen.

5.) Alle Präsidiumsmitglieder sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts (§ 26 Abs. 2 BGB). Rechtsverbindliche Willenserklärungen müssen von zwei Präsidiumsmitgliedern unterzeichnet sein, soweit § 14 Ziff. 6 Satz 1 der Satzung nichts anderes vorschreibt.

6.) Präsidiumsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können Entscheidungen über Ausgaben bis zu 5.000,- €, welche bei sachlicher Zusammengehörigkeit nicht aufgeteilt werden dürfen, allein treffen. Ausgaben bis zu 25.000,- € bedürfen der Genehmigung des Präsidiums (Innenverhältnis).

7.) Sämtliche Mitglieder des Präsidiums sind mit bestimmten Aufgaben zu betrauen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 15 Geschäftsführer

Der Gesamtausschuss kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers regelt der jeweilige Arbeitsvertrag mit dem Geschäftsführer. Die Befugnisse können aber nicht über die Befugnisse des Präsidiums hinausgehen.

Der Geschäftsführer kann zu Präsidiumssitzungen und zu Gesamtausschusssitzungen beratend hinzugezogen werden.

§ 16 Ausschüsse

1.) Es gibt folgende ständige Ausschüsse:

a.) Kulturausschuss

Dem Kulturausschuss obliegt die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Hauptvereinsveranstaltungen, soweit er hierzu beauftragt wurde.
Der Kulturausschuss besteht aus

- den Abteilungsleitern der kulturellen Abteilungen,
- einem Sport- und Kulturreferenten,
- dem Öffentlichkeitsreferenten,
- 3 weiteren gewählten Mitgliedern.

b.) Beitragsausschuss

Dem Beitragsausschuss obliegt die Beratung über die Angemessenheit der Mitgliedsbeiträge.
Der Beitragsausschuss besteht aus

- einem Finanzreferenten,
- einem Sport- und Kulturreferenten,
- 3 weiteren gewählten Mitgliedern.

c.) Ehrungsausschuss

Dem Ehrungsausschuss obliegt, es Mitglieder des Vereins für deren Verdienste in sportlicher und ideeller Hinsicht mit den in der Ehrungsordnung vorgesehenen Ehrungen auszuzeichnen. Bezüglich der Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern hat der Ehrungsausschuss vorbereitende Maßnahmen für den Gesamtausschuss zu treffen.
Der Ehrungsausschuss besteht aus

- einem Sport- und Kulturreferenten,
- den Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten,
- 3 weiteren gewählten Mitgliedern.

d.) Sportfinanzierungsausschuss

Der Sportfinanzierungsausschuss hat vorbereitende und beratende Tätigkeit im Hinblick auf die Verteilung des vom Hauptvereins zur Verfügung gestellten Etats für die Abteilungen.
Der Sportfinanzierungsausschuss besteht aus

- dem Präsidenten,

- einem Sport- und Kulturreferenten,
- sowie den Beisitzern.

e.) Satzungsausschuss

Dem Satzungsausschuss obliegt die Vorbereitung eventueller Satzungsänderungen und die Ausarbeitung konkreter Vorschläge zur Satzungsänderung zur Vorlage an den Gesamtausschuss oder an das Präsidium.
Der Satzungsausschuss besteht aus

- dem Präsidenten,
- drei weiteren Präsidiumsmitgliedern,
- 3 weiteren gewählten Mitgliedern.

f.) Bau- und Liegenschaftsausschuss

Dem Bau- und Liegenschaftsausschuss obliegt die Überwachung und Betreuung der Gebäude und Liegenschaften des Vereins. Er hat gegenüber dem Präsidium, dem Gesamtausschuss und der Mitgliederversammlung im Hinblick auf diese Angelegenheiten vorbereitende und beratende Tätigkeit. Ihm können durch den Beschluss des Präsidiums oder des Gesamtausschusses besondere Tätigkeiten übertragen werden. Der Bau- und Liegenschaftsausschuss besteht aus

- einem Präsidiumsmitglied,
- einem Sport- und Kulturreferenten,
- bis zu 10 weiteren gewählten Mitgliedern.

2.) Besondere Ausschüsse können vom Gesamtausschuss zur Erledigung bestimmter Aufgaben ernannt werden.

3.) Soweit Präsidiumsmitglieder in einem Ausschuss kraft Amtes Mitglied sind, wählt das Präsidium die jeweiligen Ausschussmitglieder.

4.) Die Ausschüsse wählen unter ihren Mitgliedern einen Leiter. Spätestens 3 Monate nach Wahl der Ausschüsse muss dem Präsidium der Leiter schriftlich benannt werden.

5). Die Ausschüsse sind mindestens einmal pro Jahr durch den Leiter einzuberufen. Zu der Ausschusssitzung können durch den Leiter Gäste zur Beratung eingeladen werden. Ist ein Leiter noch nicht gewählt, so lädt das im Ausschuss vorhandene Präsidiumsmitglied zur Ausschusssitzung ein.

6.) Die Ausschüsse sind berechtigt, in ihrem Bereich Geschäftsordnungen zu verabschieden, die vom Präsidium genehmigt werden müssen.

7.) Im Rahmen der erteilten Genehmigungen sind die Leiter der jeweiligen Ausschüsse berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

§ 17 Abteilungen:

1.) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.

2.) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.
Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

3.) Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über 500,- € eingehen, wobei sachliche Zusammengehörigkeit nicht aufgeteilt werden darf.

4.) Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Präsidium geprüft werden.

5.) Entscheidungen, welche die Interessen des Gesamtvereins betreffen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Im übrigen sind die Abteilungen an die Weisungen des Präsidiums gebunden.

§ 18 Ordnungen des Vereins

1.) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein verschiedene Ordnungen geben, unter anderem eine Geschäfts-, Finanz-, Jugend- und Ehrungsordnung, sowie Rechts- und Verfahrensordnungen.
2.) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
3.) Der Verein erlässt eine Beitragsordnung.
4.) Die Ordnungen werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Gesamtauschuss beschlossen mit Ausnahme der Ordnung nach § 18 Nr. 3 der Satzung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen ist.

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder drei Kassenprüfer, die weder dem Präsidium noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Korrektheit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung einen Bericht vorlegen. Die vorgefundenen Mängel müssen die Kassenprüfer zuvor dem Präsidium berichten. Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 20 Kegelbahnkassier

Der Kegelbahnkassier ist für den Einzug der vom Präsidium festgesetzten Mieten für die Benutzung der Kegelbahn verantwortlich. Er ist berechtigt Mahnungen anzufertigen und hat für die rasche Ablieferung der eingenommenen Mieten an die Hauptkasse und die ordnungsgemäße Abrechnung zu sorgen.

§ 21 Vereinsjugendleiter

Dem Vereinsjugendleiter obliegt die Koordinierung und Organisation von Vereinsveranstaltungen der Gesamtjugend des Vereins. Er hat gegenüber dem Präsidium und dem Gesamtausschuss im Hinblick auf die Vereinsjugend betreffenden Angelegenheiten beratende und vorbereitende Tätigkeiten auszuführen.

I. Strafbestimmungen

§ 22 Strafgewalt

1.) Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt. Die Strafgewalt wird vom Gesamtausschuss wahrgenommen.

2.) Der Gesamtausschuss kann gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergangen hat, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- Ausschluss,
- Geldstrafen bis zu 250,- €.

3.) Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

Auflösung des Vereins

§ 23 Ankündigung

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt ist.

2.) Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Anzeige in der „Eislinger Zeitung“ unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 24 Verfahren

1.) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

2.) Sofern die in Abs. 1 geforderte Mitgliederzahl nicht erreicht wird, genügt in eine frühestens vier Wochen später einzuberufende Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung eine Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall ist jedoch die Anwesenheit von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3.) Für den Fall der Vereinsauflösung bestellt die dafür einberufene Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende~~n~~ Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5.) Das einzelne Vereinsmitglied hat als solches keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

II. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen vom 26.09.2003 und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eislingen, den 26.09.2020